

**Gesammelte Ordnungen
der Sektion "Jiu-Jitsu traditionell"
im Württembergischen Judo-Verband e.V.**



Stand : 12.05.2011

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung.....	4
§ 1 Geltungsbereich und Öffentlichkeit.....	4
§ 2 Funktionsträger der Sektion	4
§ 3 Gremien der Sektion	6
§ 4 Versammlungsleitung.....	7
§ 5 Worterteilung und Rednerfolge.....	8
§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 7 Beschlussfähigkeit	9
§ 8 Abstimmungen	9
§ 9 Wahlen.....	10
§ 10 Protokolle	10
§ 11 Gültigkeit.....	11
Ehrenordnung	12
§ 1 Ehrungen durch die Sektion "Jiu-Jitsu traditionell"	12
§ 2 Art der Ehrungen	12
§ 3 Verleihung von Ehren-Kyu- und Dan-Grade.....	12
§ 4 Ehrungen durch Überreichung von Geld- und Sachgeschenken	14
§ 5 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.....	14
§ 6 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden	14
§ 7 Der Ehrenrat.....	15
§ 8 Gültigkeit.....	16
Mitgliedschaftsordnung	17
§ 1 Mitgliedschaften	17
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	17
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	18
§ 4 Beitragsleistungen und Pflichten	19

§ 5 Ordnungsgewalt der Sektion	19
§ 6 Gültigkeit.....	20
Gebührenordnung.....	21
1. Gebührensätze.....	21
2. Gültigkeit	22

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich und Öffentlichkeit

1. Die Sektion "Jiu-Jitsu traditionell" im Württembergischen Judo-Verband e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend "Versammlungen" genannt) ihrer Organe und Gremien diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. An ihnen können nur Mitglieder der Sektion "Jiu-Jitsu traditionell im WJV e.V." und Vorstandsmitglieder des Württembergischen Judo-Verbands e.V. teilnehmen. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Funktionsträger der Sektion

Landessachbearbeiter und 1. Vorsitzender

- Vertretung der Sektion nach innen und nach außen
- Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen
- Bereitstellung einer Liste der aktuellen Dan-Träger an den Ehrenrat (in der Regel im ersten Quartal)
- Ansprechpartner in Verbandsangelegenheiten

Stv. Landessachbearbeiter und 2. Vorsitzender

- Vertretung des 1. Vorsitzenden in dessen Funktionen
- Erweiterung des Lehrgangsangebots durch die Organisation interdisziplinärer Lehrgangsmaßnahmen
- Jugendarbeit und Jugendförderung

Referent Mitgliederverwaltung

- Beitragswesen
- Rechnungswesen
- Bearbeitung von Aufnahmeanträgen
- Ausstellung von Pässen
- Änderung von Mitgliederdaten

- Quartalsweise Information des Vorstandes über den aktuellen Mitgliederstand
- Versand von Urkunden und Prüfungsmarken
- Bestellung und Versand der Jahressichtmarken

Referent Prüfungswesen

- Entgegennahme und Bearbeitung der Anmeldung von Prüfungsvorhaben
- Zeitnaher Versand von Kopien eingegangener Prüfungslisten an den Referenten Mitgliederverwaltung
- Jährliche Information des Ehrenrats über stattgefundene Kyu-Prüfungen (in der Regel im ersten Quartal)
- Ansprechpartner für Anwärter auf Dan-Prüfungen
- Bearbeitung von Graduierungsanträgen
- Überwachung des Prüfungswesens
- Durchführung von Prüferlizenzierungslehrgängen
- Organisation der zentralen Dan-Prüfungen
- Bestellung von Prüfern
- Ansprechpartner für alle Fragen des Prüfungswesens

Referent Lehrwesen

- Organisation und Durchführung von Lehrgangmaßnahmen in den Bereichen Übungsleiter- und Übungshelferausbildung
- Prüfungsvorbereitungslehrgänge
- Fachsportliche Lehrgänge
- Ansprechpartner für alle Fragen des Lehrgangswesens

Referent Katawesen

- Fachwart für den Bereich Kata
- Organisation von Kata-Lehrgängen in Abstimmung mit dem Referenten für das Lehrwesen
- Durchführung von Lehrgangmaßnahmen

Referent Öffentlichkeitsarbeit

- Pflege der Internet-Seite der Sektion
- Veröffentlichung von Terminen auf der Internet Seite der Sektion
- Veröffentlichung von Berichten

§ 3 Gremien der Sektion

Sektionsversammlung

1. Die Sektionsversammlung ist das höchste Organ der Sektion. Eine ordentliche Sektionsversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Die Einladung zur Sektionsversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und ist spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch persönliches Anschreiben an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung im "Sport", dem Organ des WLSB, unter Nennung der Tagesordnung vorzunehmen.
3. Eine außerordentliche Sektionsversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Sektion erforderlich ist. Sie kann vom Vorstand oder aber auf schriftlichen Antrag im Minderheitenverlangen von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Sektionsmitglieder eingefordert werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Sektionsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Sektionsversammlung.
6. Anträge zur Sektionsversammlung können von allen volljährigen Mitgliedern der Sektion eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Sektions-Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
7. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Die Sektionsversammlung ist ausschließlich in folgenden Sektionsangelegenheiten zuständig:
 - (i) Entgegennahme des Jahresberichts der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - (ii) Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder bzw. des Gesamtvorstands
 - (iii) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Sektionsvorstands
 - (iv) Wahl der Kassenprüfer
 - (v) Die Festsetzung des Aufnahme- und Sektionsgrundbeitrages

-
- (vi) Bestätigung oder Ablehnung der vom Sektionsvorstand erarbeiteten Geschäftsordnung
 - (vii) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - (viii) Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge

Sektionsvorstand

1. Dem Sektionsvorstand gehören alle unter §2 genannten Funktionsträger an.
2. Die Einberufung von Sitzungen des Sektionsvorstands hat in zeitlich nicht festgesetzten Abständen nach Maßgabe sachlicher Erfordernisse zu erfolgen.
3. Die Einberufung zu allen Versammlungen des Sektionsvorstands und der einzelnen Arbeitsgremien hat mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form auf dem Postwege zu erfolgen;
4. Der Sektionsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Sektion zuständig, soweit sie nicht durch die Geschäftsordnung einem anderen Organ der Sektion übertragen sind. Dazu gehören:
 - (i) Änderung und vorläufige Beschlussfassung der Geschäftsordnung
 - (ii) Änderung und Beschlussfassung der Ehrenordnung
 - (iii) Änderung und Beschlussfassung der Mitgliedschaftsordnung
 - (iv) Änderung und Beschlussfassung der Prüfungsordnung
 - (v) Änderung und Beschlussfassung der Verfahrensordnung
 - (vi) Erstellung des jährlichen Rahmen-Terminplans
 - (vii) Ernennung von Vorstandsmitgliedern, sofern ein Vorstandsamt unbesetzt ist

Ehrenrat der Sektion

Für den Ehrenrat gelten die in der Ehrenordnung der Sektion festgesetzten Regelungen.

§ 4 Versammlungsleitung

Die Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden (nachfolgend "Versammlungsleiter" genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

Falls der Versammlungsleiter und sein ordnungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit aussprechen sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar und ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung sofort mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsgemäßheit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen festzustellen.

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.

Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben.

Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsredner oder Berichterstatter das Wort.

Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne weiteres zuzulassen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die einzelnen Gremien der Sektion sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; davon ausgenommen ist die Sektionsversammlung, deren Beschlussfähigkeit keiner solchen Beschränkung unterliegt.

Ist bei einer Versammlung eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Beachtung der vorgeschriebenen Frist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 8 Abstimmungen

Stimmberechtigt bei der Sektionsversammlung sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder der Sektion. Jedes Mitglied in diesem Sinne besitzt eine Stimme.

Stimmberechtigt bei den übrigen Gremien sind die jeweils dem Gremium angehörigen Mitglieder. Jedes Mitglied in diesem Sinne besitzt eine Stimme.

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung darüber ohne Aussprache.

Zusatz-, Erweiterungs-, und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen ("offen"). Der Versammlungsleiter kann jedoch eine schriftliche ("geheime") Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Für den Ehrenrat gelten die in der Ehrenordnung der Sektion getroffenen Regelungen.

Soweit andere Ordnungen keine abweichende Regelung vorsehen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie den jeweiligen Regelungen entsprechend anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

Die Versammlung hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte des Versammlungsleiters besitzt.

Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die zur Wahrnehmung des entsprechenden Amtes erforderlich sind. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Die Amtszeit beträgt im Regelfall jeweils 2 Jahre.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl festzustellen und die Gültigkeit für das Protokoll zu bestätigen.

§ 10 Protokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle sollen möglichst nach einem einheitlichen Vordruck gefertigt werden.

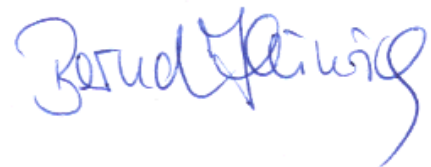
Mehrfertigungen aller Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnisnahme durch den Vorstand und zur Archivierung zu übergeben.

§ 11 Gültigkeit

04.06.1997	Erste offizielle Fassung
22.04.2004	Nachtrag Stimmberechtigung
20.11.2008	Aufnahme Organe und Gremien der Sektion
26.03.2009	Bestätigung der Änderungen vom 20.11.2008 durch die Sektionsversammlung Organe der Sektion umbenannt in Funktionsträger der Sektion; Vereinsmitglieder umbenannt in Sektionsmitglieder;
25.02.2010	Anträge an die Sektionsversammlung 2 Wochen anstatt 1 Woche. Von der Mitgliederversammlung in der hier vorliegenden Form am 25.02.2010 ausdrücklich bestätigt.
03.03.2011	Anpassung der Aufgabenbeschreibungen in §2 Funktionsträger der Sektion. Von der Mitgliederversammlung in der hier vorliegenden Form am 03.03.2011 ausdrücklich bestätigt.

Diese Geschäftsordnung besitzt ab sofort bis zu einer Neuregelung Gültigkeit.

Ludwigsburg, den 03.03.2011



Landessachbearbeiter

Ehrenordnung

§ 1 Ehrungen durch die Sektion "Jiu-Jitsu traditionell"

1. Die Sektion "Jiu-Jitsu traditionell" im Württembergischen Judo-Verband e.V. sieht es als eine wichtige Aufgabe an, Persönlichkeiten zu ehren, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg in selbstloser Weise um die Förderung des traditionellen Kano-Jiu-Jitsu verdient gemacht haben.
2. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
3. In besonders begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des Ehrenrates von den in dieser Ordnung getroffenen Regelungen abgewichen werden.

§ 2 Art der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch:

- a) *die Verleihung von Kyu- oder Dan-Graden;*
- b) *die Überreichung von Geld- oder Sachgeschenken;*
- c) *die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;*
- d) *die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.*

§ 3 Verleihung von Ehren-Kyu- und Dan-Grade

4. Grundsätzliches

- (i) Kyu- oder Dan-Grade werden an Mitglieder der Sektion verliehen, die sich durch eine mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Sektions-, Vereins- oder Abteilungsämtern um das traditionelle Kano-Jiu-Jitsu verdient gemacht haben.
- (ii) Dabei gelten folgende Einschränkungen:
 - Es kann nur der jeweils nächste Kyu- oder Dan-Grad verliehen werden;
 - Eine Verleihung des 1. Dan-Grades ist nicht möglich.

5. Verleihung von Kyu-Graden

- (i) Antragsberechtigt für die Verleihung von Ehren-Kyu-Graden sind alle dem WJV angeschlossenen Vereine und Abteilungen.
- (ii) Der Antrag ist ausreichend zu begründen.

(iii) Über Anträge auf die Verleihung eines Kyu-Grades kann der Referent für das Prüfungswesen eigenständig entscheiden.

6. Verleihung von Ehren-Dan-Graden

(i) Ehren-Dan-Grade werden an solche Mitglieder der Sektion verliehen, die sich seit ihrer letzten Graduierung unentwegt in Verbands-, Sektions- oder Vereinsämtern bzw. -funktionen um das traditionelle Kano-Jiu-Jitsu verdient gemacht haben. Dabei ist sorgfältig darauf zu achten, dass nur solche Personen mit einem Ehren-Dan-Grad ausgezeichnet werden, die sich durch vorbildhaftes Denken und Handeln auszeichnen.

(ii) Dabei gelten folgende Fristen:

- Zum 2. Dan: 5 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 1. Dan Jiu-Jitsu;
- Zum 3. Dan: 6 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 2. Dan Jiu-Jitsu;
- Zum 4. Dan: 6 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 3. Dan Jiu-Jitsu; Mindestalter: 30 Jahre;
- Zum 5. Dan: 7 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 4. Dan Jiu-Jitsu; Mindestalter: 35 Jahre;
- Zum 6. Dan: 7 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 5. Dan Jiu-Jitsu; Mindestalter: 42 Jahre;
- Zum 7. Dan: 7 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 6. Dan Jiu-Jitsu; Mindestalter: 49 Jahre;
- Zum 8. Dan: 7 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 7. Dan Jiu-Jitsu; Mindestalter: 60 Jahre;
- Zum 9. Dan: 7 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 8. Dan Jiu-Jitsu, Mindestalter: 70 Jahre.

(iii) Die ehrenamtliche Tätigkeit muss mit einer unausgesetzten Mitgliedschaft in der Sektion Jiu-Jitsu des WJV verbunden sein.

(iv) Antragsberechtigt für die Verleihung von Dan-Graden sind alle dem WJV angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie die einzelnen Mitglieder des Ehrenrats der Sektion. Ist das betreffende Mitglied nicht in einem Amt der Sektion Jiu-Jitsu tätig, sind Erkundigungen einzuziehen, ob die erforderliche ehrenamtliche Mitarbeit anderweitig erbracht wurde. Alle Anträge auf Verleihung eines Dan-Grades sind ausführlich zu begründen und zur Bearbeitung beim ersten Vorsitzenden der Sektion einzureichen.

(v) Über Anträge auf Verleihung eines Dan-Grades kann ausschließlich der Ehrenrat der Sektion entscheiden.

§ 4 Ehrungen durch Überreichung von Geld- und Sachgeschenken

1. In Anerkennung erworbener Verdienste um die Sektion und als Dank für erbrachten ehrenamtlichen Einsatz kann die Sektion Mitglieder durch Überreichung eines Geld- oder Sachgeschenktes unter Einhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeitsgrenze ehren.
2. Diese Ehrungsform ist vor allem dort zu wählen, wo eine Ehrung durch Verleihung eines Kyu- oder Dan-Grades nicht möglich ist oder als nicht geeignet oder angemessen erscheint.

§ 5 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung der Sektion "Jiu-Jitsu traditionell" im Württembergischen Judo-Verband e.V. kann einem besonders verdienten langjährigen Mitglied der Sektion die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Der Geehrte erhält eine förmliche Ernennungsurkunde überreicht und wird auf Lebenszeit von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags zur Sektion befreit.

Der formelle Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einen der beiden Vorsitzenden der Sektion gestellt werden.

§ 6 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

1. Zum Ehrenvorsitzenden der Sektion " Jiu-Jitsu traditionell " im Württembergischen Judo-Verband e.V. kann ernannt werden, wer sich als 1. Vorsitzender langjährig in hervorragender Weise um die Sektion verdient gemacht hat und aus dem Amt inzwischen ausgeschieden ist.
2. Der Geehrte erhält eine förmliche Ernennungsurkunde, wird auf Lebenszeit von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags freigestellt und erhält Sitz und Stimme bei den Vorstandssitzungen der Sektion und im Ehrenrat. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag durch einen der beiden Vorsitzenden der Sektion.

§ 7 Der Ehrenrat

1. Tagungshäufigkeit und Zusammensetzung

- a) Der Ehrenrat kommt zur Beschlussfassung über Graduierungsvorschläge für gewöhnlich einmal im Kalenderjahr, und zwar möglichst im 2. Jahresquartal, auf Einladung des 1. Vorsitzenden der Sektion – oder im Vertretungsfall auf Einladung durch dessen Stellvertreter – zusammen.
- b) Der Ehrenrat besteht dabei aus:
 - (i) den Ehrenvorsitzenden der Sektion;
 - (ii) dem 1. Vorsitzenden der Sektion;
 - (iii) dem Prüfungsreferenten der Sektion;
 - (iv) höchstens drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von jeweils 2 Jahren berufen werden.

2. Ablauf der Versammlungen

- a) Zu Beginn einer Sitzung des Ehrenrats wird von den versammelten Mitgliedern ein Sitzungsleiter bestimmt, der die Beschlussfähigkeit des Gremiums feststellt und die Ratsversammlung leitet.
- b) Die Beschlussfähigkeit des Ehrenrats ist dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu jedem einzelnen Vorschlag auf Graduierung ist von Seiten der Vorstandschaft Bericht darüber zu erstatten, in wie fern die erforderlichen Voraussetzungen für die Verleihung einer Graduierung gegeben sind. Den Berichten hat jeweils eine Aussprache zu folgen.
- c) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn dem Antrag nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Ehrenratsmitglieder widerspricht.
- d) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzungen des Ehrenrats sind Protokolle anzufertigen.
- e) Die durch den Ehrenrat beschlossenen Verleihungen von Ehrengraden sind baldmöglichst dem Referent für das Prüfungswesen sowie dem Funktionsträger, der die Mitgliederverwaltung inne hat, mitzuteilen.

§ 8 Gültigkeit

12.03.1997	Erste offizielle Fassung
08.07.1998	Zweite offizielle Fassung
21.06.2007	Dritte offizielle Fassung
20.11.2008	Ablauf Verleihung von Ehren-Dan-Graden; Zusammensetzung Ehrenrat

Diese Ehrenordnung besitzt ab sofort bis zu einer Neuregelung durch den Sektionsvorstand Gültigkeit.

Kornwestheim, den 20.11.2008



Landessachbearbeiter

Mitgliedschaftsordnung

§ 1 Mitgliedschaften

(1) Mitglied der Sektion "Traditionelles Jiu-Jitsu" im WJV können nur natürliche Personen werden, die einem Mitgliedsverein des Württembergischen Judo-Verbandes e. V. angehören.

(2) Die Sektion besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

(3) Als ordentliche Mitglieder gelten ohne Rücksicht auf das Lebensalter alle Personen, die in die Sektion aufgenommen wurden.

(4) Ein Mitglied kann zum Ehrenmitglied der Sektion ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung der Sektion.

(5) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim erweiterten Vorstand der Sektion beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den bzw. die Referent(in) für die Mitgliederverwaltung der Sektion zu richten.

(2) Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand der Sektion mit einfacher Mehrheit. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben. Wird dem Aufnahmeantrag entsprochen, beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. des Monats, in welchem der Aufnahmeantrag dem Sektionsvorstand zugegangen ist.

(4) Aus verwaltungstechnischen Gründen kann der erweiterte Vorstand der Sektion einen seiner Mitglieder mit der vorläufigen Entscheidung über eingehende Aufnahmeanträge beauftragen. In jedem Falle steht aber dem erweiterten Vorstand der Sektion das letzte Entscheidungsrecht zu.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus der Sektion (Kündigung)
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss aus der Sektion
- d) Tod

(2) Der Austritt aus der Sektion (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bzw. der Referent(in) für die Mitgliederverwaltung der Sektion oder einer für die Entgegennahme beauftragten Person. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitglieds.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands der Sektion von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung ausdrücklich angedroht wurde.

(4) Verstößt ein Mitglied der Sektion gegen die Interessen, das Ansehen oder gegen die Ordnungen der Sektion, so kann der erweiterte Sektionsvorstand das betreffende Mitglied auf Antrag aus der Sektion ausschließen. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds kann nur getroffen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Der Ausschließungsbeschluss, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird, erlangt sofort mit Beschlussfassung Wirksamkeit und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den 1. Vorsitzenden der Sektion zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; über sie entscheidet die nächste Sektionsversammlung.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist nur und erst dann zulässig, wenn die sektions- und verbandsinternen Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

Mit dem Ausschluss enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Die Verpflichtung zur Bezahlung etwa noch bestehender Beitragsrückstände bleibt unberührt.

§ 4 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Die Sektion erhebt von ihren Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (Jahressichtmarke).
- (2) Die Höhe der Beiträge gemäß Absatz (1) und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung der Sektion. Eine Erhöhung der Beiträge muss sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei. Das Nähere regelt die Ehrenordnung der Sektion.

§ 5 Ordnungsgewalt der Sektion

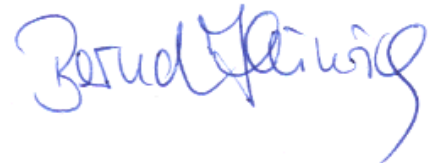
- (1) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür ordnungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
- (2) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Dies gilt insbesondere auch für Verfahren gemäß § 3 dieser Ordnung.
- (3) Sollte es zwischen der Sektion und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem erweiterten Vorstand der Sektion herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des erweiterten Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Sektionsversammlung anzurufen.

§ 6 Gültigkeit

30.07.1997	Erste offizielle Fassung
22.04.2004	Nachtrag
02.12.2005	Nachtrag
21.06.2007	Nachtrag
18.02.2009	Anmeldungen und Kündigungen sind an den Referenten Mitgliederverwaltung zu richten; Einführung einer Kündigungsfrist
12.05.2011	Klarstellung in §4, dass der Pass nicht in der Aufnahmegebühr enthalten ist

Diese Mitgliedschaftsordnung besitzt ab sofort bis zu einer Neuregelung durch den Sektionsvorstand Gültigkeit.

Ludwigsburg, den 12.05.2011



Landessachbearbeiter

Gebührenordnung

1. Gebührensätze

Die Sektion "Jiu-Jitsu traditionell" im Württembergischen Judo-Verband e.V. setzt für sich folgende Gebührensätze fest:

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| 1. Mitgliedsbeitrag (Jahressichtmarke): | € 7,-- | p.a. |
| 2. Aufnahmegebühr: | € 5,-- | (1 Aufkleber enthalten) |
| 3. Sektions-Pass: | € 25,-- | |
| 4. Spesen: | Für die Sektion "Jiu-Jitsu traditionell" besitzt die jeweils aktuelle Spesenordnung des Württembergischen Judo-Verbandes Gültigkeit. | |
| 5. Prüfungsgebühren: | | |
| Prüfungsmarke: | € 3,-- | zuzügl. Versandkosten |
| Kyu-Urkunde: | € 2,-- | zuzügl. Versandkosten |
| Dan-Urkunde: | € 10,-- | zuzügl. Versandkosten |
| Prüfungsgebühr Dan-Prüfung: | € 50,-- | (incl. Urkunde) |
| 6. Lehrhonorar und Prüfersätze: | Das Lehrhonorar bei allen Lehrgängen beträgt einheitlich € 15,-- je angefangene Stunde (60 min.). Die Prüfervergütung beträgt gleichfalls einheitlich € 15,-- je angefangener Stunde (60 min.). | |
| 7. Lehrgangssätze: | Für | Für |
| | Nichtmitglieder: | Sektionsmitglieder: |
| Kurzlehrgänge (bis 2 Std. Dauer): | € 15,-- | € 10,-- |
| Halbtageslehrgänge (bis 5 Std. Dauer): | € 20,-- | € 15,-- |
| Tageslehrgänge (über 5 Std. Dauer): | € 25,-- | € 20,-- |
| 8. Stickabzeichen der Sektion | € 5,-- | zuzügl. Versandkosten |
| 9. Aufkleber der Sektion | € 2,50 | zuzügl. Versandkosten |
| 10. Poloshirt der Sektion | € 25,00 | zuzügl. Versandkosten |

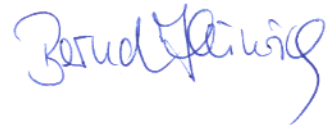
Diese Gebührensätze besitzen interne Gültigkeit. Von den hier aufgeführten Lehrgangssätzen und Lehrhonorarsätzen kann abgewichen werden, wenn dies durch besondere Umstände erforderlich wird.

2. Gültigkeit

20.11.2008	Erhöhung der Aufnahmegebühr unter Einschluss eines Aufnehmers.
25.01.2010	Erhöhung Lehrhonorar und Prüfersätze, Erhöhung der Lehrgangssätze, Neuaufnahme der Aufkleber.
29.04.2010	Neuaufnahme der Polo-Shirts
01.01.2011	Aufkleber anstatt Aufnehmer enthalten in Aufnahmegebühr
03.03.2011	Preis für neuen Sektionspass aufgenommen
12.05.2011	Preis für alten Sektionspass entfernt

Diese Gebührenordnung besitzt ab sofort bis zu einer Neuregelung durch den Sektionsvorstand Gültigkeit.

Ludwigsburg, den 12.05.2011



Landessachbearbeiter